

Regula Widmer
Schönebueche 11
8222 Beringen



An den
Regierungsrat
des Kantons Schaffhausen
Rathaus
8200 Schaffhausen

Beringen, 14. Januar 2019

Kleine Anfrage **2019/2**

Festlegung des Gewässerraumes in landwirtschaftlichen Gebieten

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die Kantone sind verpflichtet, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer bis Ende 2018 für die Gewässer den Gewässerraum festzulegen. Wegen der weiteren gesetzlichen Grundlagen ist dies vor allem in landwirtschaftlichen Gebieten nicht einfach. Eine weitere Vorschrift besteht mit der Direktzahlungsverordnung des Bundes. Zur Vermeidung von schädlichen Einträgen in die Fließgewässer ist ein beidseitiger Pufferstreifen von je 6 Meter auszuscheiden auf dem weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen.

Die Schaffhauser Bauern halten die vorgeschriebenen Abstände der Direktzahlungsverordnung vorbildlich ein. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Verminderung von schädlichen Einträgen in die Gewässer.

Im Kanton Schaffhausen ist die Festlegung der Gewässerräume an die Gemeinden delegiert worden. Mit der Empfehlung, bei den kleinen Gewässern die vom Gesetz mögliche Mindestbreite von 11 Meter anzuwenden. Diese Mindestbreite steht in den landwirtschaftlichen Gebieten im Widerspruch zu den Vorschriften der Direktzahlungsverordnung.

Sinnvoll wäre es, wenn der Gewässerraum so festgelegt wird, dass die Begrenzung mit den Abständen der Direktzahlungsverordnung übereinstimmen. Damit ist sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Vergleich zur aktuellen Situation nicht eingeschränkt wird und die Direktzahlungen wie bisher erfolgen können. Ebenso wäre mit dieser Lösung gewährleistet, dass die Anforderungen an die Chemikalien-Reduktionsverordnung ebenfalls erfüllt würden.

Dazu stellen sich folgender Fragen:

1. Welche Gemeinden im Kanton Schaffhausen haben ihre Gewässerräume bereits festgelegt?
2. Bei welchen Gemeinden sind die festgelegten Gewässerräume identisch mit den Vorschriften der Direktzahlungsverordnung?
3. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass bei der Festlegung des Gewässerraumes in landwirtschaftlichen Gebieten die Vorschriften der Direktzahlungsverordnung als auch des Gewässerschutzgesetzes harmonisiert und aufeinander abgestimmt werden?
4. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die bisher erreichten Anstrengungen zum Schutz der Gewässer nicht gelockert werden dürfen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Landwirtschaft zu unterstützen, das Problem der schädlichen Einträge zu vermindern?

Ich danke für die Beantwortung meiner Fragen

Regula Widmer
Kantonsrätin glp Schaffhausen